

Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremerhaven

vom 16. Mai 2006

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 17. Mai 2006 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2003 (Brem. GBl. 2003, S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die zuletzt durch Beschluss des Akademischen Senats vom 16. Mai 2006 geänderte Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremerhaven in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Eintragung in die Immatrikulationsliste der Hochschule für einen Studiengang. Für einen weiteren Studiengang kann nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und dadurch andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Hochschulkooperationen können Studierende auch an mehreren Hochschulen immatrikuliert sein.

(2) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Hochschule Bremerhaven und zum gewählten Studium zugelassen. Die Immatrikulation wird auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt, soweit für diesen eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile des Studiengangs besteht und gleichzeitig gewährleistet ist, dass der Student oder die Studentin das Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen kann.

(3) Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in der Regel nur zum Wintersemester eines jeden Jahres immatrikuliert.

(4) Die Immatrikulation für höhere Fachsemester setzt den Nachweis über anrechenbare Prüfungs- und Studienleistungen voraus, die eine Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan des betreffenden Studiengangs ermöglichen. Sie ist auch zum Sommersemester möglich, sofern in dem betreffenden Studiengang noch kapazitätswirksame Studienplätze verfügbar sind.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis

1. der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 oder der fachgebundenen Studienberechtigung nach § 35 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG);
2. der in den Anlagen zu dieser Ordnung bestimmten studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen (Berufsausbildung, Praktikum, besondere Sprachkenntnisse, besondere Vorbildung nach der Eigenart des Studiengangs),
3. der Zuweisung eines Studienplatzes, soweit für den Studiengang durch Rechtsvorschriften Zulassungsbeschränkungen bestehen,
4. der Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzungen bestimmt sind,
5. die Exmatrikulation von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Hochschule wechseln,
6. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, der die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht; bei fremdsprachigen Studiengängen oder Studiengängen mit fremdsprachigen Lehrveranstaltungen oder Praktika ist der Nachweis

entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache erforderlich; das Nähere regelt die Anlage zu dieser Ordnung,

7. der Mitteilung des ersten Wohnsitzes,

8. der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studentenschaftsbeitrags und des Studentenwerksbeitrags, soweit nicht ein gesetzlich geregelter Ausnahmefall vorliegt,

9. der Nachweis über die Zahlung von Gebühren und Entgelten nach §§109 Abs. 3 und 109a Bremisches Hochschulgesetz.

§ 3

Immatrikulationsverfahren

(1) Die Immatrikulation ist bei der Hochschule Bremerhaven innerhalb der von ihr gesetzten Frist zu beantragen.

(2) Zur Immatrikulation sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber einzureichen:

1. die Nachweise gem. § 2, soweit sie der Hochschule Bremerhaven nicht bereits vorliegen,

2. das ordnungsgemäß ausgefüllte Einschreibungsformular,

3. Geburtsurkunde oder gültiger Personalausweis oder Reisepass,

4. Lichtbild in Passbildgröße,

5. der Nachweis der Erfüllung der Krankenversicherungspflicht oder der Befreiung von der Versicherungspflicht,

6. der Nachweis der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags,

7. der Nachweis der Zahlung des Studentenwerksbeitrages,

8. der Nachweis der Beitragszahlung zur Studentenschaft der Hochschule.

Die Nachweise zu Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und Nr. 8 sind als Urschrift oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, Namensänderungen, einen Wechsel der Anschrift sowie eine Änderung der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt,

2. an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist; dies gilt nicht im Fall der Doppelimmatrikulation nach § 1 Abs. 1 sowie für die Immatrikulation als Nebenhörer oder Nebenhörerin,

3. in dem Studiengang, für den die Immatrikulation beantragt wird, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat,

4. gem. § 37 Abs. 1 Nr. 4 BremHG vom Studium ausgeschlossen ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Unterlagen nach § 3 Nr. 2 bis 8 nicht oder nicht vollständig vorlegt,

2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält.

§ 5

Rücknahme und Widerruf

Für Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation gelten die Regelungen des § 38 BremHG.

§ 6

Rückmeldung

(1) Die Studierenden müssen sich zu dem zweiten und jedem weiteren Semester bei der Hochschule zurückmelden. Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils durch den Rektor festgesetzt.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch das Einreichen des ausgefüllten Rückmeldeformulars und durch Zahlung der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 genannten Beiträge.

(3) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn

1. der oder die Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, deren Bestehen nach der für den betreffenden Studiengang geltenden Prüfungsordnung Voraussetzung für das Bestehen der Zwischenprüfung oder die Zulassung zur Abschlussprüfung ist,
2. Gründe vorliegen, aus denen nach § 4 Abs. 1 die Immatrikulation zu versagen wäre.

(4) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn

1. die für die Rückmeldung vorgeschriebene Form und Frist nicht eingehalten ist,
2. Gründe vorliegen, aus denen nach § 4 Abs. 2 die Immatrikulation versagt werden könnte.

§ 7

Beurlaubung

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Ablauf des ersten Studiensemesters an der Hochschule Bremerhaven ohne Angabe von Gründen für bis zu höchstens zwei aufeinander folgende Semester beurlauben lassen. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Gesamtdauer der Beurlaubung während des Studiums soll vier Semester nicht überschreiten.

(2) Die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz werden nicht auf die Beurlaubungszeiten angerechnet. Diese Zeiten unterliegen auch nicht der Einschränkung aus Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Beurlaubung ist innerhalb der für die Rückmeldung geltenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu beantragen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Beurlaubung gewährt werden, wenn der oder die Studierende nach erfolgter Rückmeldung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, ordnungsgemäß zu studieren.

(4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung sind die Studierenden nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Rückmeldepflichten nach § 6 bleiben von einer Beurlaubung unberührt. Bei einer ein Semester übersteigenden Beurlaubung ist der Verwaltungskostenbeitrag nur für das 1. Urlaubssemester zu entrichten.

§ 8

Exmatrikulation

(1) Die Studierenden sind auf ihren Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung ihres Studiengangs bestanden oder eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht

bestanden oder eine für das Bestehen der Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.

(3) Die Studierenden werden ohne Antrag exmatrikuliert, wenn sie sich aus von ihnen zu vertretenden Gründen nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht zurückgemeldet haben oder die Rückmeldung versagt worden ist.

(4) Studierende können ohne Antrag exmatrikuliert werden, wenn sie nach Überschreiten der Regelstudienzeit um 4 Semester ohne Meldung zur Abschlussprüfung einer Aufforderung der Hochschule zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge leisten.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt durch Löschung aus der Immatrikulationsliste; mit ihr endet die Mitgliedschaft in der Hochschule.

§ 9

Immatrikulation mit Kleiner Matrikel

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen des § 35 BremHG erfüllen, können nach Maßgabe dieser Vorschrift für einen Studiengang mit Kleiner Matrikel immatrikuliert werden.

(2) Die Immatrikulation mit Kleiner Matrikel bzw. Kleiner Matrikel für ein Probestudium ist auf den Studienunterlagen kenntlich zu machen.

(3) Auf ein anschließendes ordentliches Studium werden die Studienleistungen und -zeiten mit Kleiner Matrikel voll angerechnet.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für das ordentliche Studium.

§ 10

Nebenhörerinnen/ Nebenhörer

(1) Studierende anderer Hochschulen können jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörer oder Nebenhörerin zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörer oder Nebenhörerin ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule beizufügen, an welcher der Bewerber oder die Bewerberin immatrikuliert ist. Der Antrag ist innerhalb der für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung geltenden Frist zu stellen und muss die gewählten Lehrveranstaltungen bezeichnen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung als Nebenhörer oder Nebenhörerin erfolgt nach Anhörung des für die gewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachbereichs.

(4) Nebenhörer und Nebenhörerinnen sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen.

§ 11

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht Studierende sind, können als Gasthörer oder Gasthörerinnen zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, soweit dadurch das Studium der ordentlich Studierenden und der Nebenhörer und Nebenhörerinnen

nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin berechtigt nicht zur Teilnahme an Prüfungen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin und die Entscheidung über den Antrag gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(3) Gasthörer und Gasthörerinnen erhalten eine Teilnahmebestätigung für die besuchten Lehrveranstaltungen. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben Gasthörer und Gasthörerinnen ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für Gasthörer und Gasthörerinnen an bremischen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 12

Austausch- und Gaststudierende

(1) Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen können auf Antrag befristet für ein Kurzzeit-Studium immatrikuliert werden. Dies gilt insbesondere für Bewerber und Bewerberinnen, die aufgrund von Kooperationsverträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule Bremerhaven studieren wollen.

(2) Das Studium wird in der Regel auf zwei Semester befristet. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um bis zu zwei weitere Semester möglich.

(3) Soweit durch Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 geregelt, kann bei der Immatrikulation von Austausch oder Gaststudierenden von den Vorschriften der §§ 2, 3 und 6 dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 13

Zuständigkeit

In allen Angelegenheiten der Immatrikulation entscheidet der Rektor.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremerhaven vom 11. Juni 1991 (Brem. ABl. 1991, S. 403) außer Kraft.

Bremerhaven, den 17. Mai 2006

Der Rektor

Anlage 1

Studiengangsspezifische Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 2 Nr. 2

In den folgenden Studiengängen ist der Nachweis besonderer Immatrikulationsvoraussetzungen nach § 2 Nr. 2 erforderlich:

1. Schiffsbetriebstechnik – Diplom /Aufbaustudium Diplom –
2. Cruise Industry Management – Bachelor –
3. Process Engineering and Energy Technology – Bachelor –
4. Betriebswirtschaftslehre – Bachelor –

Das Nähere für die einzelnen Studiengänge ist in den nachfolgenden studiengangsspezifischen Abschnitten geregelt.

1. Studiengang Schiffsbetriebstechnik

Besondere Immatrikulationsvoraussetzung ist der Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung.

a) Studium zum Diplomingenieur (8-semesterig)

Die Voraussetzungen hinsichtlich der fachpraktischen Ausbildung haben erfüllt: Bewerberinnen und Bewerber die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Schiffmechaniker oder
- eine abgeschlossene TOA-Ausbildung nach den Richtlinien des Bundes oder
- einen Ausbildungsabschluss in einem einschlägigen Metall- oder Elektroberuf oder
- ein technisches Vorpraktikum in metallverarbeitenden Betrieben nachweisen können.

Das technische Vorpraktikum dauert 26 Wochen und soll möglichst in Betrieben absolviert werden, in denen Schiffsmaschinen gebaut oder repariert werden.

Das Vorpraktikum soll aus den nachstehend aufgeführten Tätigkeiten mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang zusammengesetzt sein:

- | | |
|---|-----------|
| - Manuelles Spanen
(Sägen, Feilen, Reiben, Schleifen, Gewindeschneiden) | 4 Wochen |
| - Maschinelles Spanen
(Bedienen der Maschinen, Bohren, Senken, Reiben,
Drehen, Schleifen, Fräsen) | 6 Wochen |
| - Thermisches Trennen und Fügen | 6 Wochen |
| - Reparaturbetrieb (einschließlich Elektroarbeiten) | 10 Wochen |

b) Aufbaustudium zum Diplomingenieur (4-semesterig)

Die Voraussetzungen hinsichtlich der fachpraktischen Ausbildung haben erfüllt: Bewerberinnen und Bewerber die ein Befähigungszeugnis nach § 5 SchOffzAusbV für den technischen Schiffsdienst nachweisen können.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereich Abweichungen von den studiengangsspezifischen Regelungen über den Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit oder Ausbildung zulassen. Die Hochschule Bremerhaven vermittelt keine Praktikantenstellen.

2. Studiengang Cruise Industry Management

Besondere Immatrikulationsvoraussetzung ist der Nachweis der Fähigkeit, an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache teilzunehmen durch eine zusätzliche Qualifikation in der Fremdsprache Englisch.

Der Nachweis wird erbracht durch

- a) ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (z.B. British Council IELTS, Universität Cambridge, TOEFL, UNlcert) oder einen anderen gleichwertigen Test auf dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens oder
- b) den Nachweis, dass Englisch die Muttersprache ist.

3. Studiengang Process Engineering and Energy Technology

Der zweisprachige (Deutsch/Englisch) Studiengang Process Engineering and Energy Technology stellt erhöhte Anforderungen an die sprachliche Kompetenz der Studierenden. Zum Nachweis der Fähigkeit, an allen Lehrveranstaltungen mit ausreichender sprachlicher Kompetenz teilnehmen zu können, müssen die Studienbewerber und -bewerberinnen in mindestens einer der Lehrveranstaltungssprachen ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (z.B. British Council IELTS, Universität Cambridge, TOEFL, UNlcert, TestDaf, Goethe-Institut) oder einen anderen gleichwertigen Test auf dem Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens und für die jeweils andere Sprache auf dem Niveau B 1 des europäischen Referenzrahmens vorlegen. Der Nachweis für das sprachliche Niveau C 1 wird ersetzt durch Fremdsprache gleich Muttersprache.

4. Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Besondere Immatrikulationsvoraussetzung ist der Nachweis der Fähigkeit, an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache teilzunehmen durch eine zusätzliche Qualifikation in der Fremdsprache Englisch.

Der Nachweis wird erbracht durch

- a) ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat (z.B. British Council IELTS, Universität Cambridge, TOEFL, UNlcert) oder einen anderen gleichwertigen Test auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens oder
- b) den Nachweis, dass Englisch die Muttersprache ist.